

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. 11. 1979, BGBl. I S. 1922, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. 7. 2016, BGBl. I S. 1679). Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung gestellt werden.

Die für das Zulassungsverfahren zu entrichtende Gebühr in Höhe von 200 Euro ist an die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt, IBAN: DE27 2003 0000 0029 0232 00, BIC: HYVEDEMM300 bei der HypoVereinsbank, zu überweisen. Dabei ist als Verwendungszweck „8080“ und der Name anzugeben. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

Die für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2019 zugelassenen Hilfsmittel werden noch durch die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, die im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht werden, bekannt gegeben.

---

## **E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration**

### **Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte; Siebente Änderung**

**Bek. des MS vom 5. 12. 2018 – 34-43532**

**Bezug:**

Anlage der Bek. des MS vom 6. 6. 2007 (MBI. LSA S. 470), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 25. 7. 2017 (MBI. LSA S. 428)

In der **Anlage** wird die von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte am 18. 9. 2018 beschlossene und gemäß § 114 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. 8. 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. 12. 2018 (BGBl. I S. 2387), vom Ministerium am 5. 12. 2018 genehmigte Änderung der Satzung bekannt gemacht.

Anlage

### **7. Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte**

Artikel 1

1. § 11 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Vertreterversammlung stimmt der Bestellung der/des vom Vorstand benannten Geschäftsführerin/Geschäftsführers sowie der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers zu.

2. § 12 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Dem Vorstand obliegt die Auswahl der geeigneten Kandidaten für den Dienstposten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers unter Beachtung der Maßgaben der Aufsichtsbehörde und stimmt der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers zu.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 1. 7. 2018 in Kraft.

---

## **F. Ministerium für Bildung**

223115

### **Richtlinie Schulinfrastruktur; Änderung**

**RdErl. des MB vom 3. 12. 2018 – 35-81347-10**

**Bezug:**

RdErl. des MB vom 4. 6. 2018 (MBI. LSA S. 222)

1. In Nummer 6.7 Satz 3 des Bezugs-RdErl. wird die Zahl „1 500 000“ durch die Zahl „2 000 000“ ersetzt.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 12. 6. 2018 in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden, sowie die Träger von Schulen in freier Trägerschaft

---

## **H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

7536

### **Dezentrale Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen; Änderung**

**RdErl. des MULE vom 29. 11. 2018 – 23.22-62045**

**Bezug:**

RdErl. des MLU vom 1. 9. 2011 (MBI. LSA S. 440)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.2.1 Satz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 4 Wassergesetz“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 2 des Wassergesetzes“ ersetzt und werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „innerhalb von zehn Jahren“ eingefügt.

b) Nummer 1.3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Grundstückes“ die Wörter „mit einer bestehenden Abwassereinleitung in ein Gewässer“ und nach den Wörtern „bestehenden Anlagen“ die Wörter „zur Abwasserbehandlung“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Nummer 1.3.2 werden die folgenden Nummern 1.3.3 und 1.4 angefügt:

„1.3.3 Soll eine nach dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept bestehende Frist für einen Anschluss durch Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 79 Abs. 3 Satz 3 WG LSA verschoben werden, so ist bei der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes von der Wasserbehörde zu prüfen, ob die aufgeführten Gründe für eine Verlängerung des Zeitraumes bis zu einem Grundstücksanschluss nachvollziehbar sind.

1.4 Wird das Abwasser aus Kleinkläranlagen aus einem sogenannten Bürgermeisterkanal ohne weitere Behandlung in ein Gewässer eingeleitet, sind bei der Festlegung von Sanierungsfristen grundsätzlich die unter den Nummern 1.2 bis 1.3.3 festgeschriebenen Regelungen heranzuziehen.“

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich an  
das Landesamt für Umweltschutz  
das Landesamt für Geologie und Bergwesen

7536

**Ausschlussgründe nach § 79a WG LSA;  
Hinweise zur Prüfung und Genehmigung  
der Abwasserbeseitigungskonzepte –  
Teil Schmutzwasser**

**RdErl. des MULE vom 29. 11. 2018 – 23-62551**

## 1. Grundsätze

1.1 Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept hat neben den Angaben zu den vorhandenen und geplanten Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebietes, von

denen das Abwasser nicht durch die Abwasseranlagen der Gemeinde beseitigt wird, nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) auch die Tatsachen zu beschreiben, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 79a WG LSA belegen.

1.2 Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde hat im Schmutzwasserbeseitigungskonzept darzulegen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen. Dies betrifft zum einen die Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes belegen, und zum anderen die Begründung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Das gilt auch für eine Fortschreibung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes.

1.3 Im Laufe der Zeit können sich die Rahmenbedingungen für die Abwasserbeseitigung einer Gemeinde oder Teile einer Gemeinde so ändern, dass eine zentrale Erschließung erforderlich oder nicht mehr erforderlich ist. Auch können sich generelle inhaltliche Änderungen an der Art der Abwasserbeseitigung ergeben oder sich die Termine für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage verändern, die eine Änderung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes notwendig machen. Auch Ausschlussgründe können sich ändern. Dies muss im Schmutzwasserbeseitigungskonzept nachvollziehbar begründet werden.

1.4 Dieser RdErl. enthält Regelungen zu den Ausschlussgründen des § 79a Abs. 1 WG LSA, daraus resultierende Anforderungen an den Inhalt eines Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 WG LSA sowie Hinweise zur Prüfung und Genehmigung eines Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes.

## 2. Gründe für den Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht

2.1 Ausschlussgründe nach § 79a Abs. 1 Satz 1 WG LSA

2.1.1 Das Abwasser kann wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden.

2.1.2 Eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes ist wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder der Siedlungsstruktur nicht angezeigt.

2.1.3 Der Ausschluss ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten.

2.1.4 Wenn Abwasser aus in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Gründen ausgeschlossen werden soll, muss sichergestellt sein, dass daraus keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit resultiert.

2.2 Prüfung der Schmutzwasserbeseitigungskonzepte durch die Wasserbehörde

Für die Prüfung der Schmutzwasserbeseitigungskonzepte durch die Wasserbehörde sind die folgenden Hinweise zu beachten.

Die Wasserbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2.1 bei der Genehmigung des